BMF Januar 2021

Umsetzung des Schulsanierungsprogramms in den Ländern – Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II)

Im Rahmen des Gesetzespakets zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurden die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um über den Kommunalinvestitionsförderungsfonds auch Investitionen finanzschwacher Kommunen in ihre Schulinfrastruktur zu fördern. Dem Fonds wurden hierfür weitere 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Die Förderung ist in dem im August 2017 in Kraft getretenen zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG II) geregelt. Einzelheiten der Umsetzung wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern verabredet, die am 20. Oktober 2017 in Kraft getreten ist. Der Förderzeitraum des Schulsanierungsprogramms endet 2023.

Wie beim KInvFG I ist die Auswahl der finanzschwachen, förderfähigen Kommunen grundsätzlich Sache der Länder. Beim KInvFG II mussten die Länder ihre Auswahlkriterien jedoch im Einvernehmen mit dem Bund festlegen. Das BMF hat nach Prüfung der von den Ländern vorgesehenen Auswahlkriterien auf Grundlage der in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Voraussetzungen allen Ländern sein Einvernehmen erteilt. Die Durchführung der Förderung obliegt auch beim KInvFG II den Ländern, die die hierfür erforderlichen landesrechtlichen Grundlagen im Anschluss an die Verwaltungsvereinbarung erlassen haben.

Über den Stand der Umsetzung des KInvFG II haben die Länder dem Bund zuletzt zum 30. Juni 2020 berichtet. Demnach sind nach den von den Ländern vorgelegten Übersichten über die in ihren Kommunen beantragten, bewilligten oder abgeschlossenen Maßnahmen (gebundene Mittel) zum Stand 31. März 2020 bisher 2.908,4 Mio. Euro des Kommunalinvestitionsförderungsfonds - Kapitel II - durch Maßnahmen gebunden. Dies entspricht 83,1 % des gesamten Sondervermögens in Höhe von 3,5 Mrd. Euro (siehe Anlage). Gegenüber der Vorjahresmeldung sind das 500 Mio. Euro mehr. Damit waren in ¾ der Länder zum genannten Stichtag alle oder nahezu alle Mittel verplant. Die Verteilung der durch Maßnahmen gebundenen Mittel zum Stand 31. März 2020 ist in Übersicht 1 dargestellt.

Die Zahlen zeigen, dass die Planungen in den meisten Ländern weit vorangeschritten sind und die Bundeshilfen von den finanzschwachen Kommunen nachgefragt werden.

Die Verteilung der bisher abgerufenen Mittel (Stand 31. Dezember 2020) und der zum 31. März 2020 gebundenen Mittel auf die Länder ist aus Übersicht 2 ersichtlich. Der Mittelabfluss hat als nachfolgender Indikator nur begrenzte Aussagekraft in Bezug auf den Planungsstand in den Kommunen. Die zuständigen Stellen der Länder sind erst dann ermächtigt, die

Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Das ist in der Regel nach Rechnungslegung der Fall.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2

Übersicht 1: Durch Maßnahmen gebundene Mittel

Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG: **3.500 Mio. €**
Durch Maßnahmen gebundene Mittel: **2.908 Mio. €** **(83,1 %)**

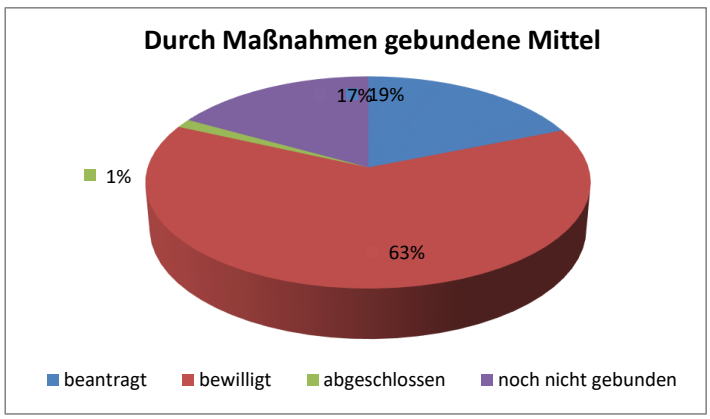

Meldung der Maßnahmen nach § 7 Nr. 2 VV zum Stand: 31. März 2020

Status	Anzahl der Maßnahmen	Investitions-volumen (in Mio. Euro)	Finanzierungs-beitrag Dritter (in Mio. Euro)	förderfähige Kosten (in Mio. Euro)	Bundesbeteiligung an der öffentlichen Finanzierung (in Mio. Euro)
beantragt	1.151	1.164,4	27,6	997,2	660,9
bewilligt	2.973	3.987,2	31,3	3.529,8	2.201,1
abgeschlossen	246	79,1	1,2	74,9	46,4
Gesamt	**4.370**	5.230,6	60,0	4.602,0	2.908,4

Übersicht 2: Abgerufene und gebundene Mittel nach Ländern

Land	Finanzhilfen gemäß § 10 KInvFG			gebundene Mittel*) zum 31. März 2020				
	insgesamt	davon abgerufen Stand: 31. Dezember 2020		Anzahl der Maßnahmen	Investitionsvolumen	Bundesbeteiligung		
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %		in Mio. Euro	in Mio. Euro	Anteil an den Finanzhilfen in %	Anteil am Investitionsvolumen in %
Baden-Württemberg	251,2	30,2	12,0	266	716,8	250,5	99,7	35,0
Bayern	293,0	72,3	24,7	625	618,2	293,0	100,0	47,4
Berlin	140,4	0,0	0,0	43	118,8	106,9	76,1	90,0
Brandenburg	102,4	7,2	7,1	223	139,5	101,0	98,7	72,4
Bremen	42,4	10,5	24,8	42	47,1	42,4	100,0	90,0
Hamburg	61,4	45,3	73,7	12	76,2	61,4	100,0	80,6
Hessen	330,0	25,5	7,7	300	476,8	311,9	94,5	65,4
Mecklenburg-Vorpommern	75,2	0,0	0,0	15	125,5	75,2	100,0	59,9
Niedersachsen	288,8	72,6	25,1	883	721,1	288,8	100,0	40,0
Nordrhein-Westfalen	1.120,6	255,2	22,8	816	1.081,5	715,6	63,9	66,2
Rheinland-Pfalz	256,6	29,3	11,4	284	212,8	166,7	65,0	78,3
Saarland	72,0	3,8	5,2	117	50,1	42,2	58,6	84,2
Sachsen	177,9	29,5	16,6	435	286,2	174,3	98,0	60,9
Sachsen-Anhalt	116,4	2,6	2,2	214	183,8	116,4	100,0	63,4
Schleswig-Holstein	99,7	11,8	11,8	66	264,6	92,3	92,5	34,9
Thüringen	71,8	31,9	44,4	29	111,5	69,7	97,0	62,5
Gesamt	**3.500,0**	**627,6**	**17,9**	**4.370**	**5.230,6**	**2.908,4**	**83,1**	**55,6**

*) beantragte, bewilligte oder abgeschlossene Vorhaben nach der jährlichen Meldung der Länder über den Stand der Umsetzung gemäß § 7 Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG Kapitel II

Der Förderzeitraum (Abschluss der geförderten Maßnahmen) endet 2023; Mittelabruf bis 2024 möglich, in einzelnen Fällen (ÖPP) bis 2025.